



BRANDSCHUTZ BEI VERANSTALTUNGEN

Eine Checkliste für Veranstalter

Grundlagen: Schweizerische VKF-Brandschutzvorschriften 2015 → bsvonline.ch

1 Eigenverantwortung

- Sie als Veranstalter sorgen in Eigenverantwortung für die Sicherheit der Besucher und des Personals.

2 Sicherheitsorganisation

- Erstellen Sie Flucht- und Rettungspläne.

Darin sind nebst Fluchtwegen und Notausgängen auch die wichtigsten Brandschutzeinrichtungen sowie die Standorte von Löschgeräten und Erste-Hilfe-Einrichtungen ersichtlich. Zusätzlich werden die Verhaltensregeln bei Unfällen und im Brandfall aufgeführt.

- Sprechen Sie bei grösseren Veranstaltungen das Notfall- und Einsatzkonzept mit Feuerwehr, Polizei und Sanität ab.
- Sorgen Sie dafür, dass festgelegte Notfallzufahrten freigehalten werden und Wasserbezugsorte zugänglich sind.
- Instruieren Sie das Personal über das Verhalten im Ereignisfall.
- Setzen Sie einen "Sicherheitsbeauftragten (SiBe) Brandschutz" ein. Er wirkt bei der Planung mit, sorgt für die Umsetzung der notwendigen Sicherheitsmassnahmen und prüft deren Einhaltung.


3 Materialien und Dekorationen

- Wir empfehlen Ihnen, für Dekorationen nichtbrennbares Material zu verwenden. Zumindest muss Dekomaterial eine Klassifizierung RF 2 (Brandkennziffer BKZ 5.2 oder 5.3) aufweisen d. h. es muss schwer entflammbar sein und darf nicht brennend abtropfen.
- Achten Sie darauf, dass Dekorationen keine Fluchtwege, Notausgänge und Sicherheitseinrichtungen (z. B. Fluchtwegkennzeichen, Löscheinrichtungen, Brandmelder etc.) verdecken.

4 Fluchtwege und Ausgänge

- Sorgen Sie dafür, dass genügend Fluchtwege vorhanden sind.
- Bereits ab einer Belegung von über 50 Personen sind mindestens 2 Ausgänge (je 0.90 m breit) erforderlich, die entweder direkt oder über ein Treppenhaus ins Freie führen.
- Soll der Raum mehr als 100 Personen aufnehmen, finden Sie die notwendige Anzahl und Breite der Ausgänge unter der Ziffer 2.4 in der VKF Brandschutzrichtlinie 16-15 Flucht- und Rettungswege. → bsvonline.ch
- Kein Standort im Raum darf mehr als 35 m vom nächsten Ausgang entfernt sein.
- Stellen Sie sicher, dass Ausgänge und Türen in Fluchtwegen frei und sicher benützbar sind und sich jederzeit ohne Hilfsmittel in Fluchtrichtung öffnen lassen.

5 Fluchtwegkennzeichen und Sicherheitsbeleuchtung

- Kennzeichnen Sie Ausgänge und Fluchtwege mit sicherheitsbeleuchteten Rettungszeichen. Bei kleiner Personenbelegung und ausreichend Tageslicht genügen auch nachleuchtende (fluoreszierende) Rettungszeichen.
- Lassen Sie die Beleuchtung der Rettungszeichen während der Veranstaltung dauernd eingeschaltet.
- Verwenden Sie nur Rettungszeichen nach anerkannten Normen (weisse Symbole auf grünem Grund, Grösse gemäss Sichtdistanz jedoch mindestens 150x300 mm). 

6 Löscheinrichtungen

- Platzieren Sie an einigen für das Personal gut zugänglichen Orten geeignete Handfeuerlöcher (z.B. Schaum 6 Liter) zur ersten Brandbekämpfung.
- In der Küche sollten Fettbrandlöscher oder zumindest Löschdecken bereitgestellt werden.

7 Blitzschutzsystem

- Denken Sie an den Blitzschutz.
Namentlich bei Räumen und Zeltbauten für über 300 Personen ist ein Blitzschutzsystem erforderlich.

8 Haustechnik (Heizung, Lüftung, Elektroinstallationen)

- Stellen Sie Aggregate für die Beheizung, Belüftung, Notstromversorgung etc. ausserhalb der Veranstaltungsräume auf.
- Verwenden Sie Gasapparate nur in gut belüfteten Räumen.
- Lagern Sie Reserveflaschen immer im Freien. In gut belüfteten Räumen darf nur die angeschlossene Flasche aufgestellt werden.
- Achten Sie auf die besonderen Brandgefahren in Küchen.
- Montieren Sie über Koch-, Frittier- und Grillstellen metallene Abzugshauben und führen Sie die Abluft über einen Blechkanal ins Freie.
- Lassen Sie auch provisorische Elektroinstallationen vor der Veranstaltung durch einen Elektrotechniker prüfen.

9 Offenes Feuer

- Verzichten Sie in Räumen auf Kerzen, Fackeln und Dekofeuer.
- Für die Verwendung von pyrotechnischen Artikeln im Innern von Bauten und Anlagen ist rechtzeitig im Voraus bei der SGV um eine Bewilligung zu ersuchen.
Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind pyrotechnische Gegenstände für Vergnügungszwecke der Kategorie 1 gemäss SprstV.

10 Beratungen und Informationen

Die Brandschutzexpertinnen und -experten der SGV beraten Sie gerne bei Fragen zur Personensicherheit und zum Brandschutz.

032 627 97 40 oder brandschutz@sgvso.ch

→ sgvso.ch

→ bsvonline.ch

insbesondere Brandschutzmerkblatt 2002-15 "Zeltbauten für temporäre Veranstaltungen"